



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

wegen Glücksspielrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2023, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs  
Richterin am Verwaltungsgericht Strunk  
Richterin Blifernez  
ehrenamtliche Richterin Speditionskauffrau Ley  
ehrenamtlicher Richter Hausmann Ritz

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2022 wird hinsichtlich der Ziffern. 1., 2., 4. und 6. aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten steht die Rechtmäßigkeit einer glücksspielrechtlichen Sperrungsanordnung im Streit.

Die Klägerin ist Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie verfügt nicht über eine eigene Netzinfrastruktur, sondern verkauft die von Telekommunikationsnetzbetreibern erbrachten Vorleistungen an ihre Endkunden, zu denen auch die Beigeladenen zählen, weiter (sog. „Reseller“).

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 13. Oktober 2022 ordnete die Beklagte gegenüber der Klägerin an, die von den Beigeladenen betriebenen Internetseiten [www.A\\*\\*\\*.com](http://www.A***.com), [www.B\\*\\*\\*.com](http://www.B***.com) und [www.B\\*\\*\\*.de](http://www.B***.de) im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zu sperren, sodass ein Zugriff über die von der Klägerin in Deutschland zur Verfügung gestellten Zugänge zum Internet nicht mehr möglich ist und die Beklagte über die Umsetzung der Sperrung schriftlich in Kenntnis zu setzen (Ziff. 1 und 3 des

Bescheids). Weiterhin ordnete die Beklagte an, künftig von ihr an die Klägerin mitgeteilte Internetseiten, die nach Art und Umfang mit den Internetseiten im Wesentlichen deckungsgleich seien (sog. Mirror-Pages) binnen zwei Wochen nach der Mitteilung der jeweiligen Internetseite zu sperren und die Sperrung der Beklagten wiederum schriftlich mitzuteilen (Ziff. 2 und 4 des Bescheids). Für den Fall der nicht fristgemäßen Befolgung der Anordnung gemäß Ziff. 1 des Bescheids drohte die Beklagte der Klägerin ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 € an (Ziff. 5 des Bescheids). Gemäß Ziff. 6 des Bescheids hat die Klägerin die Kosten der Anordnung dem Grunde nach zu tragen.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Beigeladenen vermittelten auf den genannten Internetseiten diverse Glücksspielangebote, unter anderem sog. „Slot-Games“ sowie Lotteriewetten auf unterschiedliche deutsche und internationale Lotterien. Slot-Games seien nach dem Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (GlüStV 2021) grundsätzlich erlaubnisfähig. Im Hinblick auf Lotteriewetten sei dies nicht der Fall, diese seien von vornherein nicht erlaubnisfähig. Wegen der genannten Angebote seien gegen die Rechtsvorgänger der Beigeladenen seit dem Jahr 2014 mehrere Untersagungsverfügungen erlassen worden; hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe seien weitestgehend erfolglos geblieben. Obschon den Beigeladenen als Rechtsnachfolgerinnen der ursprünglichen Untersagungsadressaten die Untersagungsverfügungen mit Schreiben vom 26. Mai 2020 bekannt gegeben worden seien, würden diese durch die Beigeladenen nicht befolgt. Die benannten Angebote seien über die streitgegenständlichen Internetseiten weiterhin erreichbar. Die Klägerin sei daher zur Sperrung der Internetseiten heranzuziehen. Die Sperrungsanordnung unter Ziff. 1 des Bescheids finde ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021. Bei den auf den benannten Internetseiten vorzufindenden Angeboten handele es sich um unerlaubtes Glücksspiel, da die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 erforderliche Erlaubnis nicht vorliege. Die Klägerin sei als Zugangsvermittlerin zudem verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021. Die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 richte sich nicht nach den §§ 8-10 Telemediengesetz (TMG), sondern bestimme sich aus der Norm selbst. Hiernach bestehe die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters, wenn Maßnahmen gegen die Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebots wie

hier nicht durchführbar oder erfolgsversprechend seien (sekundäre Verantwortlichkeit). Der Ausschlussstatbestand des § 8 Abs. 1 TMG sei nicht einschlägig, da sich dieser allein auf die zivilrechtliche Inanspruchnahme beziehe. Der Klägerin stehe es frei, auf welche Weise sie die Sperrung der streitigen Internetseiten umsetze. Vorzugswürdig sei jedoch eine sog. DNS-Sperre, also die Blockierung der Adresse der zu sperrenden Internetseite.

Aus denselben Erwägungen sei die Klägerin gemäß Ziff. 2 des Bescheids auch zur Sperrung sog. Mirror-Pages, also im Wesentlichen inhaltsgleicher Internetseiten desselben Anbieters, verpflichtet. Erfahrungsgemäß würden die illegalen Glücksspielangebote nach der Sperrung einer Internetseite von den jeweiligen Anbietern auf ähnlich klingenden Internetseiten inhaltsgleich angeboten. Dieser bloßen Verlagerung sei unter dem Gesichtspunkt der effektiven Gefahrenabwehr bereits jetzt zu begegnen. Einer vorherigen neuen Bekanntgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 bedürfe es nicht, da es sich bei den zu erwartenden Internetseiten de facto um dasselbe Angebot handele.

Zur Umsetzung der jeweiligen Sperrungen sei ein Zeitraum von zwei Wochen ausreichend.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruhe auf § 27a Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. § 71 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) i.V.m. §§ 53 Abs. 1 und 3, 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 56, 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

Die Kostentragung der Klägerin folge aus § 9a Abs. 4 Satz 6 und 7 GlüStV 2021 i.V.m. den Kostenvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

Hiergegen hat die Klägerin am 25. Oktober 2022 Klage erhoben und gleichzeitig um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Mit Beschluss vom 30. November 2022 – 2 L 1027/22.KO – hat die erkennende Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffern 2 bis 5 des Bescheides angeordnet und den Antrag im Übrigen abgelehnt. Zur näheren

Darstellung wird auf die Gründe des Beschlusses Bezug genommen. Auf die hiergegen durch die Klägerin und die Beigeladenen eingelegte Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 31. Januar 2023 – 6 B 11175/22.OVG – den Beschluss vom 30. November 2022 abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziff. 1 des angefochtenen Bescheids angeordnet. Zur Begründung führte das Oberverwaltungsgericht aus, die angefochtene Sperrungsanordnung erweise sich als offensichtlich rechtswidrig, da es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für deren Erlass mangle. Zur näheren Darstellung wird auf die nachfolgend dargestellten Gründe der Beschwerdeentscheidung Bezug genommen.

Zur Begründung der Klage macht die Klägerin im Wesentlichen das Folgende geltend: Die Sperrungsanordnung sei aufgrund der fehlenden Anhörung und ihrer mangelnden Bestimmtheit im Hinblick auf das für die Umsetzung der Sperrung einzusetzende Mittel bereits formell rechtswidrig. Zudem seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 nicht erfüllt. Insbesondere sei die Klägerin, wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der Beschwerdeentscheidung vom 31. Januar 2023 bereits festgestellt habe, nicht verantwortliche Diensteanbieterin im Sinne der §§ 8-10 TMG. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten sei die Frage der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter anhand der Verweisung auf die §§ 8-10 TMG zu beantworten. Die darin niedergelegten Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit seien nicht erfüllt. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 sei nicht zulässig. Die Sperrmaßnahme sei überdies nicht verhältnismäßig. Neben der mangelnden Geeignetheit und Erforderlichkeit greife die Sperrungsanordnung in nicht zu rechtfertigender Weise in die Grundrechte gemäß den Artt. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG – ein. Aus der Rechtswidrigkeit der Sperrungsanordnung unter Ziff. 1 des angegriffenen Bescheides folge zugleich die Rechtswidrigkeit der übrigen Verfügungsziffern.

Nachdem die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit im Hinblick auf die Ziffern 3. und 5. des Bescheides übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beantragt die Klägerin nunmehr noch

den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2022 hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4 und 6 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die streitgegenständliche Sperrungsanordnung sei formell und materiell rechtmäßig. Insbesondere könnten die Verfügungen unter den Ziff. 1 und 2 des Bescheides auf die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 gestützt werden. Das von dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der Beschwerdeentscheidung vom 31. Januar 2023 zugrunde gelegte Normverständnis sei nicht zutreffend. Zwar lege der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 nahe, dass sich die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter anhand der in Bezug genommenen §§ 8-10 TMG bestimme. Diese Auslegung sei jedoch mit dem gesetzgeberischen Ziel, eine Ergänzung der Eingriffsermächtigungen der Glücksspielaufsicht zu schaffen, unvereinbar. Überdies führe ein am Wortlaut der Norm orientiertes Normverständnis zu sinnwidrigen Ergebnissen. Dies folge zunächst daraus, dass die §§ 8-10 TMG keine Verantwortlichkeitsbestimmungen enthielten, sondern vielmehr die Unverantwortlichkeit von Diensteanbietern im Rahmen bestimmter Tätigkeiten festlegten. Zudem habe der Gesetzgeber insbesondere Zugangsvermittler und Registrare als ausdrückliche Adressaten der Sperrungsanordnung im Gesetz verankert. Diese erfüllten jedoch regelmäßig den Ausschlussstatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG bzw. seien von vornherein keine Dienstanbieter im Sinne des TMG, sodass ihre Verantwortlichkeit, von Ausnahmefällen abgesehen, regelmäßig zu verneinen sei. Der Wortlaut der Norm leide daher an einem inneren Widerspruch, sodass die Norm entgegen ihres Wortlauts dahingehend zu verstehen sei, dass der Verweis auf die §§ 8-10 TMG als gesetzgeberisches Redaktionsversehen bei der Anwendung der Norm außer Betracht bleiben müsse und sich die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter aus § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 als Sekundäradressaten glücksspielrechtlicher Maßnahmen selbst ergebe.

Die Beigeladenen beantragen ebenfalls,

den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2022 hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4 und 6 aufzuheben.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie der Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen. Letztere haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren deklaratorisch einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entsprechend).

Im hiernach verbleibenden Umfang ist die Klage zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2022 ist hinsichtlich der Ziffern 1 (I.), 2, 4 und 6 (II.) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten. Er ist daher aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

I. Die Sperrungsanordnung gemäß Ziff. 1 des Bescheids ist in Ermangelung einer Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig.

Die Sperrungsanordnung kann nicht auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 gestützt werden. Hiernach kann die Beklagte als Glücksspielaufsicht unbeschadet sonstiger glücksspielstaatsvertraglicher und weiterer gesetzlicher Bestimmungen nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8-10 TMG verantwortliche Diensteanbieter, insbesondere Zugangsvermittler und Registrare, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Klägerin ist bereits nicht verantwortliche Diensteanbieterin im Sinne dieser Norm. Zu der zwischen den Beteiligten in Streit stehenden Frage, ob die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 anhand der durch die Norm in Bezug genommenen §§ 8-10 TMG zu bestimmen ist, hat das

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2023 – 6 B 11175/22.OVG – das Folgende ausgeführt:

„Der Senat teilt nicht die Auffassung der Antragsgegnerin, die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 bestimme sich aus der Norm selbst, ohne dabei auf eine Verantwortlichkeit nach dem Telemediengesetz abzustellen. Der Wortlaut der Vorschrift lässt diese Auslegung nicht zu (aa)). Ein derartiges Normverständnis wird auch nicht durch die Entstehungsgeschichte der Regelung (bb)) oder teleologische Erwägungen (cc)) getragen.

aa) Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 lässt sich ein Verzicht auf tatbestandliche Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 TMG nicht entnehmen. Vielmehr spricht die ausdrückliche Gesetzesformulierung, wonach nur verantwortliche Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG als Adressaten einer glücksspielaufsichtlichen Maßnahme in Betracht kommen, dafür, dass das abgestufte technikbezogene Haftungssystem der §§ 8 bis 10 TMG im Wege einer dynamischen Rechtsgrundverweisung in Bezug genommen wird und insbesondere nicht verantwortliche Diensteanbieter im Sinne der genannten Bestimmungen als Maßnahmeadressaten ausscheiden.

bb) Die Entstehungsgeschichte der Regelung zeigt ferner, dass eine sonderordnungsrechtliche Störerbestimmung im Glücksspielstaatsvertrag ohne inhaltliche Bezugnahme auf die Verantwortlichkeiten der Diensteanbieter für fremde Informationen nach dem Telemediengesetz nicht beabsichtigt war.

(1) Ursprünglich gestattete § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages – GlüStV 2008 (GVBl. RLP 2007, S. 240) – der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes, insbesondere Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich waren, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten zu untersagen. Bei dieser Ergänzung der bereits nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Lotteriestaatsvertrages (GVBl. RLP 2004, 322) bekannten Eingriffsermächtigungen sollte es sich nach den amtlichen Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2008 im Wesentlichen um eine Klarstellung handeln, da bereits nach geltendem Recht jedenfalls die wissentliche Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten als Beihilfe gemäß §§ 284 Abs. 1, 27 des Strafgesetzbuches strafbar und damit nach dem Sicherheits- und Ordnungsrecht der Länder zu unterbinden gewesen sei. Die Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2008 betonten zudem, dass auf die abgestuften Verantwortlichkeiten nach dem Teledienstegesetz „ausdrücklich Rücksicht genommen“ werde (vgl. LT RLP, Drs. 15/1454, S. 42). Diesem Regelungsverständnis entsprechend stellte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu der Sperrungs- bzw.

Dekonnektierungsanordnung einer Bezirksregierung nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 gegen einen Domain-Registrar fest, dieser könne nicht als Störer, sondern nur als Nichtstörer in Anspruch genommen werden, da es an einer Verantwortlichkeit nach dem Teledienstegesetz gefehlt habe (Beschluss vom 26. Januar 2010 – 13 B 760/09 –, juris Rn. 9 und 12; vgl. ebenso die zu Sperrungs- bzw. Dekonnektierungsanordnungen aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages 2008 gegen Access-Provider bzw. Registrare ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteile des VG Köln vom 15. Dezember 2011 – 6 K 5404/10 –, sowie des VG Düsseldorf vom 29. November 2011 – 27 K 458/10, 27 K 5887/10 und 27 K 3883/11 –, zitiert nach juris).

(2) Nach dem am 14. April 2011 veröffentlichten Entwurf eines Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages war zunächst beabsichtigt, die Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2008 dahingehend zu ändern, dass der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes die Befugnis eingeräumt werden sollte, Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes, insbesondere Zugangs Providern und Registraren, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung am Zugang zu den unerlaubten Glücksspielangeboten zu untersagen (Entwurfsdokument abrufbar unter <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search> zum Notifizierungsverfahren Nr. 2011/0188/D). Diese Regelung hätte somit wegen ihres Verzichts auf das Erfordernis der Verantwortlichkeit nach dem Telemediengesetz – in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsauffassung der Antragsgegnerin – zu einer sonderordnungsrechtlichen Störerbestimmung im Glücksspielstaatsvertrag selbst geführt.

(3) Der Vertragsentwurf vom 14. April 2011 ist insoweit allerdings nicht wirksam umgesetzt worden. Er diene zunächst als Grundlage für eine Anhörung der betroffenen Verbände, welche die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 15. April 2011 stellvertretend für die übrigen Länder einleitete und am 25. Mai 2011 im Landtag von Sachsen-Anhalt – nicht öffentlich – durchführte (vgl. zum Verfahrensablauf BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 –, juris Rn. 6). Zwar kann der Inhalt der hierbei abgegebenen und auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Regelungsentwurfs bezogenen Stellungnahmen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht näher aufgeklärt werden. Es lässt sich jedoch feststellen, dass die Arbeitsgruppe „Glücksspielstaatvertrag“ der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen der Ministerpräsidentenkonferenz unter dem 8. Juni 2011 die Streichung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Entwurfsfassung vom 14. April 2011 empfohlen hat (vgl. dazu den Bericht der Landesregierung NRW für die 19. Sitzung des Haupt- und Medienausschusses des Landtages NRW am 14. Juli 2011, TOP 4, Vorlage 15/745, S. 3 f. und 7). Darüber hinaus ist zu dem bereits am 15. April 2011 bei der Europäischen Kommission gemäß der

Richtlinie 98/34/EG unter der Nr. 2011/0188/D notifizierten Vertragsentwurf eine ausführliche Stellungnahme der Europäischen Kommission (vom 18. Juli 2011) sowie der Republik Malta im Notifizierungsverfahren abgegeben worden. In der Antwort der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Dezember 2011 auf diese Stellungnahmen wird ausgeführt, die Bundesländer wiesen darauf hin, „dass sie die von der Kommission und Malta kritisierte Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ... gestrichen“ hätten (vgl. Nr. 2.8 der Mitteilung 201 der Kommission zum Az. „SG[2011] D/52931“).

(4) In der am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GVBl. RLP 2012 S. 166) war die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 dementsprechend nicht mehr enthalten. Auf den Verzicht auf das Instrument der „Internetsperren“ wurde in den Materialien zu den Ratifizierungsgesetzen der Länder auch teilweise ausdrücklich hingewiesen (vgl. etwa Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/0041, S. 2). Auch der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag, dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2018 an der fehlenden Ratifizierung durch sämtliche Bundesländer scheiterte, sah schon in seiner im März 2017 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder unterzeichneten Fassung keine Änderung des § 9 GlüStV 2012 vor (vgl. LT RLP Drs. 17/4564, S. 7). Gleiches gilt für den zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (vgl. GVBl. RLP 2019, S. 335).

(5) Eine Wiedereinführung der Ermächtigung zu Sperranordnungen erfolgte erst durch den am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die hierzu abgegebenen Erläuterungen der Länder betonen ausdrücklich, die staatsvertragliche Ermächtigung zu Sperranordnungen sei angemessen, indem sie dem System abgestufter Verantwortlichkeit, wie es auf der Grundlage der E-Commerce-Richtlinie der EU in den §§ 8 bis 10 Telemediengesetz vorgesehen sei, Rechnung trage (LT RLP Drs. 17/13498, S. 129). Die Erläuterungen entsprechen damit im Kern denjenigen zu der ursprünglichen Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2008.

(6) Vor diesem Hintergrund sprechen die amtlichen Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, welche den einzig verlässlichen Anhaltspunkt für den Willen der Ländergesamtheit bilden (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. September 2007 – 1 BvR 2270/05 –, juris Rn. 168, zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag), gegen ein Verständnis des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 als eine von den Anforderungen der §§ 8 bis 10 TMG losgelöste sonderordnungsrechtliche Störerbestimmung. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit nicht nur eine Erweiterung des in der Praxis vielfach begrenzten Anwendungsbereichs des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2008 gemäß der Entwurfsfassung vom 14. April 2011 zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterblieben, sondern in der Folgezeit auf das Instrument der „Internetsperren“ sogar gänzlich verzichtet worden ist. Daher lässt sich aus der Wiedereinführung einer Ermächtigung zu Sperranordnungen, welche sich an das ursprüngliche und bereits durch

Rechtsprechung geprägte Regelungskonzept anlehnt, nicht darauf schließen, der Staatsvertragsgeber habe nunmehr das abgestufte Haftungssystem des Telemediengesetzes, das die jeweilige Nähe des Diensteanbieters zur angebotenen Information berücksichtigt, trotz seiner ausdrücklichen Inbezugnahme außer Acht lassen wollen.

cc) Der Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 gebietet es ebenfalls nicht, entgegen Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm die Ermächtigung zu Sperranordnungen im Wege der erweiternden Auslegung oder teleologischen Extension ohne eine Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem abgestuften Haftungssystem der §§ 8 bis 10 TMG anzuwenden.

Jede Art der richterlichen Rechtsfortbildung setzt eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dürfen die Gerichte diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern oder durch eine judikative Lösung ersetzen. Ob eine Gesetzeslücke vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die vom Regelungsprogramm des Gesetzgebers erfassten Fälle in den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht alle Fälle erfasst, die nach dem Sinn und Zweck der Regelung erfasst sein sollten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 5 C 18.12 –, juris Rn. 22, m.w.N.). Eine derartige Feststellung kann hier nicht getroffen werden.

(1) Der allgemeinen Zielsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (vgl. § 1 Satz 1 GlüStV 2021) sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, der Staatsvertragsgeber habe § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 nur versehentlich mit einer dynamischen Rechtsgrundverweisung auf das abgestufte Haftungssystem der §§ 8 bis 10 TMG ausgestaltet. Zwar sollten durch diesen Staatsvertrag die Vollzugsmöglichkeiten zur Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote als dem wesentlichen Ziel der Glücksspielregulierung mit Blick auf ein konsequentes, zügiges und nachhaltiges Vorgehen der Länder verbessert werden. Ausweislich der amtlichen Erläuterungen sollte die Ergänzung der Rechtsgrundlagen für ein solches Vorgehen durch zusätzliche Instrumente in Form von Internetsperren jedoch nur „unter Beachtung strenger Vorgaben“ erfolgen (LT RLP Drs. 17/13498, S. 48).

(2) Der spezielle Zweck des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Neuregelung der Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Diensteanbieter mit dem Ziel der Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote („IP-Blocking“) soll die Erreichung der Zielsetzungen des § 1 GlüStV 2021 fördern. Zwar geht der Staatsvertragsgeber nach den amtlichen Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (LT RLP Drs. 17/13498, S. 129) davon aus, die Wiedereinführung der Ermächtigung zu Sperranordnungen habe sich im Gefolge der Schwierigkeiten des Vollzugs des Glücksspielstaatsvertrages 2012/2020 nicht zuletzt gegenüber

ausländischen Veranstaltern und Vermittlern von nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubten Glücksspielen, die auf den Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ausgerichtet seien, als geeignet und erforderlich erwiesen, um die genannten Ziele des § 1 GlüStV 2021 effektiv zu erreichen. Tatsächlich ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 aber seinem Wortlaut nach durch die dynamische Rechtsgrundverweisung auf das abgestufte Haftungssystem der §§ 8 bis 10 TMG faktisch eingeschränkt (vgl. bereits VG Köln, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 6 K 5404/10 –, juris Rn. 39, zu § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2008). So wird im – hier vorliegenden – Fall eines Access-Providers nämlich in der Regel von einer Verantwortlichkeitsprivilegierung gemäß § 8 TMG auszugehen sein (Anstötz/Tautz, ZdiW 2022, 173 [177 f.]; ebenso zur Vorgängerregelung: Ennuschat/Klestil, ZfWG 2009, 389 [390]; Frey/Rudolph/Oster MMR-Beilage 2012, 1 [17]; Sieber/Nolde, Sperrverfügungen im Internet, 2008, S. 23). Damit bilden die Erwägungen der amtlichen Begründung zur Effektivität der Maßnahme aber keine tragfähige und ausreichende Grundlage für eine erweiternde Auslegung oder teleologische Extension des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021.

(3) Ebenso wenig lässt die systematische Gesamtschau vergleichbarer Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen gegen Diensteanbieter zur Sperrung von fremden Inhalten darauf schließen, der Staatsvertragsgeber habe mit dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 auch nicht verantwortliche Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG erfassen wollen.

Nach der bis zum 6. November 2020 und damit während der Vertragsverhandlungs- und Ratifizierungsphase des Glücksspielstaatsvertrages 2021 noch geltenden Regelung in § 59 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages – RStV – konnten Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten gegen den „Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes“ gerichtet werden (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 19. März 2003 – 8 B 2567/02 –, juris Rn. 45, zur entsprechenden Vorgängerregelung in § 22 Abs. 3 Mediendienste-Staatsvertrag). Soweit § 20 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages – JMStV – in seiner ebenfalls bis zum 6. November 2020 geltenden Fassung eine entsprechende Geltung des § 59 Abs. 4 RStV anordnete, bestand diese jugendschutzrechtliche Eingriffsermächtigung dagegen zunächst nur „unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes“. Nach der zum 7. November 2020 geänderten Fassung des § 20 Abs. 4 JMStV sowie der gleichzeitig in Kraft getretenen Regelung in § 109 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages als Nachfolger des Rundfunkstaatsvertrages können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nunmehr gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes gerichtet werden (vgl. dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Netzsperrungen, Rechtslage und gesetzgeberischer Spielraum, WD 10 - 3000 - 016/21, S. 23).

Angesichts dieser Gesetzesentwicklungen zur Frage der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für fremde Inhalte kann nicht davon ausgegangen werden, der Staatsvertragsgeber habe mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 versehentlich an das abgestufte Haftungssystem der §§ 8 bis 10 TMG angeknüpft.

Soweit der Staatsvertragsgeber in den amtlichen Erläuterungen darauf verweist, eine § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 entsprechende Ermächtigung („IP-Blocking“) finde sich in einer Vielzahl von Glücksspielregulierungen europäischer Staaten („60 % der EU/EWR-Mitgliedstaaten“), die wie die deutsche Glücksspielregulierung an die grundrechtlichen Vorgaben der EMRK gebunden seien (vgl. LT RLP Drs. 17/13498, S. 60, 129), lässt auch dies nicht auf ein Versehen bei der Ausgestaltung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 mit einer dynamischen Rechtsgrundverweisung auf das abgestufte Haftungssystem der §§ 8 bis 10 TMG schließen. Aufgrund des in den Erläuterungen zitierten Abschlussberichts der Europäischen Kommission vom November 2018 zu der Studie „Evaluation of Regulatory Tools for Enforcing Online Gambling Rules and Channelling Demand towards Controlled Offers“ musste dem Staatsvertragsgeber nämlich bewusst sein, dass in den meisten der an der Studie teilnehmenden Staaten eine erlassene Sperrungsanordnung zugleich für sämtliche Internet Service Provider gilt (vgl. Seite 38 des Abschlussberichts, abrufbar unter [https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications_en)). Gleichwohl hat eine danach naheliegende Anordnung einer sonderordnungsrechtlichen Störerbestimmung unter Verzicht auf ein System abgestufter Verantwortlichkeit in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 keinen Niederschlag gefunden.

Für das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 spricht – anders als die Antragsgegnerin wohl meint – auch nicht die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG. Hiernach bleiben Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 TMG unberührt. Diese Regelung begründet aber nicht selbst solche Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung für den Access-Provider, sondern sieht lediglich vor, dass anderweitig begründete Verpflichtungen unberührt bleiben, d.h. fortbestehen.

b) Die Antragstellerin ist nach Maßgabe des dargelegten Verständnisses des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 kein im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG verantwortlicher Diensteanbieter. Die Wirkungsweise dieser verantwortlichkeitseinschränkenden Regelungen lässt sich untechnisch mit der eines Filters vergleichen (so bereits BT-Drs. 14/6098, S. 23, zu den §§ 9 bis 11 Teledienstegesetz). Bevor ein Diensteanbieter auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 zur Verantwortung gezogen

werden kann, muss geprüft werden, ob die aus der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen dieser staatsvertraglichen Regelung folgende Verantwortlichkeit für unerlaubte Glücksspielangebote nicht durch die §§ 8 bis 10 TMG ausgeschlossen ist. Für die Antragstellerin, die am Markt nach Aktenlage als Zugangsvermittler auftritt (Blatt 282 der Verwaltungsakte; vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Netzsperrn, Rechtslage und gesetzgeberischer Spielraum, WD 10 - 3000 - 016/21, S. 5), ist die Regelung des § 8 TMG maßgeblich; weitere von ihr erbrachte Dienstleistungen im Internet, welche Anlass zu einer Prüfung der Haftungsprivilegierungen nach den §§ 9 oder 10 TMG geben würden (vgl. dazu nur beispielhaft OLG Köln, Urteil vom 9. Oktober 2020 – I-6 U 32/20 –, juris Rn. 2 und 114 ff.), sind weder von der Antragsgegnerin behauptet worden noch ersichtlich. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sind Diensteanbieter aber für fremde Informationen, zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst (Nr. 1), den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt (Nr. 2) und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben (Nr. 3). Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG findet die Haftungsprivilegierung nach Satz 1 dieser Regelung keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen. Die Antragstellerin erfüllt diese Haftungsausschlussvoraussetzungen. Weder veranlasst sie die Übermittlung der Glücksspielinhalte noch wählt sie diese oder den Adressaten aus. Zudem scheidet der Fall eines kollusiven Zusammenwirkens offenkundig aus.“

Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zur Vermeidung weiterer Wiederholungen zu eigen. Die von der Beklagten im Rahmen des Hauptsacheverfahrens hiergegen unter Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorgebrachten Einwendungen gebieten keine von der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz abweichende rechtliche Beurteilung. Insbesondere das Vorbringen der Beklagten, wonach Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV eine Außerachtlassung der genannten Verantwortlichkeit nach den §§ 8-10 TMG erforderten, verfängt nicht. Dabei ist der Beklagten zuzugeben, dass die ausdrückliche Nennung von Zugangsvermittlern und Registraren als Adressaten einer Sperrungsanordnung insofern regelmäßig leerlaufen dürfte, als diese von vornherein nicht dem telemediengesetzlichen Begriff des Diensteanbieters unterfallen bzw. regelmäßig den in § 8 Abs. 1 TMG geregelten Privilegierungstatbestand erfüllen dürften (vgl. OVG RP, Beschluss vom 31. Januar 2023, a.a.O., juris Rn. 18 m.w.N.; BayVGH, Beschluss vom 23. März 2023, – 23 CS 23.195 –, juris Rn. 17f.). Dies

gebietet es gleichwohl nicht, der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 ein ihrem ausdrücklichen Wortlaut widerstreitendes Normverständnis zugrunde zu legen. Zwar bildet der Gesetzeswortlaut bei denjenigen Normen, die wie hier nicht der aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleiteten Wortlautgrenze unterliegen, nicht den äußersten Rand des Normverständnisses. Eine Auslegung gegen den Wortlaut einer Norm ist gleichwohl nur dann möglich, wenn andere Indizien deutlich belegen, dass der unverkennbare gesetzgeberische Wille im Gesetzestext – wie etwa im Falle eines Redaktionsversehens – unzureichend Ausdruck gefunden hat (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 25. April 2016 - 1 BvR 1147/12 -, juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris Rn. 23; VGH BW, Urteil vom 15. April 2021 – 12 S 2505/20 –, juris Rn. 108). Von einem solchen Redaktionsversehen kann vor dem Hintergrund der in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz dargelegten Gesetzesgenese und der ausdrücklichen Inbezugnahme des telemediengesetzlichen Haftungsregimes (vgl. LT RLP Drs. 17/13498, S. 129) jedoch nicht ausgegangen werden (vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 23. März 2023, a.a.O., juris Rn.20). Sofern sich die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 in der praktischen Anwendung durch die Beklagte aus deren Sicht als defizitär bzw. dysfunktional erweist, ist es Sache des Gesetzgebers, diese Dysfunktionalität zu bereinigen.

Kann die streitgegenständliche Sperrungsanordnung demnach nicht auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 gestützt werden, kommt auch eine (hilfsweise) Heranziehung der Auffangermächtigung des § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 i.V.m. § 10 Abs. 1 SOG LSA nicht in Betracht. Denn § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 bildet insoweit eine abschließende Sonderregelung (vgl. bereits OVG RP, Beschluss vom 31. Januar 2023, a.a.O., juris Rn. 25 f.).

II. Aus den unter Ziff. I. dargelegten Gründen sind auch die unter Ziff. 2 des angegriffenen Bescheids enthaltene, sog. Mirror-Pages betreffende Sperrungsanordnung und die hierauf bezogene Fristsetzung unter Ziff. 4 des Bescheids in Ermangelung einer Rechtsgrundlage rechtswidrig. Schließlich ist auch die unter Ziff. 6 des Bescheids enthaltene Kostengrundentscheidung aufgrund der Rechtswidrigkeit der übrigen Verfügungsziffern aufzuheben.

III. Ist der angefochtene Bescheid aus den dargestellten Gründen insgesamt aufzuheben, so kommt es auf die übrigen von den Beteiligten aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen nicht mehr entscheidungserheblich an. Aus diesem Grund war auch dem Hilfsbeweis Antrag des Klägerbevollmächtigten nicht nachzugehen.

Die Entscheidung zur Kostentragung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Hinsichtlich der für erledigt erklärten Fristsetzung unter Ziff. 3 und der Zwangsgeldandrohung unter Ziff. 5 des Bescheids wäre die Beklagte im Falle einer streitigen Entscheidung aufgrund der Rechtswidrigkeit der Grundverfügung ebenfalls unterlegen gewesen, sodass ihr auch insoweit die Kosten aufzuerlegen sind. Weiterhin entspricht es der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, der Beklagten auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese durch die Stellung eines eigenen Antrags gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ein eigenes Kostenrisiko übernommen haben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 Zivilprozessordnung.

Gründe, gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist diese Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Dawirs

gez. Strunk

gez. Blifernez

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Dawirs

gez. Strunk

gez. Blifernerz